



Sonderformen in der Betriebsführung

Juristische Personen auf Landwirtschafts-Betrieben

Als juristische Personen (JP) gelten Gesellschaften wie typischerweise die Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die Genossenschaft. Sie bilden eine eigene Rechts-Persönlichkeit und sie erwerben ihre Rechtsfähigkeit, indem sie sich im Handelsregister (HR) eintragen lassen.

Im Gegensatz dazu ist jedermann und jede Frau im rechtlichen Sinn von Geburt her eine «natürliche Person». Ein Handelsregister-Eintrag ist dafür nicht erforderlich. Ergänzend treten wirtschaftende Subjekte auch als einfache Gesellschaft als Zusammenarbeitsform von natürlichen Personen im Einzelunternehmen auf (z.B. Betriebsgemeinschaft, Generationen-Gemeinschaft). Landwirtschafts-Betriebe werden meist als Einzelunternehmen durch eine «natürliche Person» geführt. Sie müssen sich nicht im HR eintragen lassen.

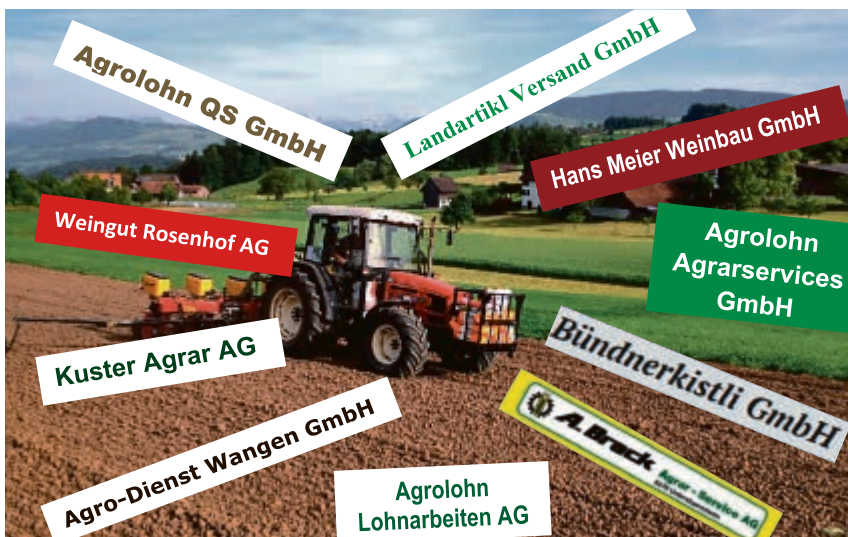
Grosse Unternehmen der Wirtschaft hingegen werden meist als JP (z.B. AG) geführt. Auch in der Landwirtschaft vernimmt man vereinzelt, dass für die wirtschaftliche Tätigkeit eine JP (z.B. GmbH oder AG) gewählt wurde.

Bildung einer Gesellschaft:

Sie hat den Zweck (und darin im Besonderen bei JP's) eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Partnern zu definieren. Dabei will man die persönliche Verantwortlichkeit limitieren und die Finanzierung sicherstellen.

Es stellt sich die Frage nach der Herkunft der finanziellen Mittel. Der Landwirt als Einzelunternehmer lässt sich durch eine Bank finanzieren. Die Kapitalentschädigung ist festgelegt (Hypothekarzins, Kreditzins). Zwar prüft der Geldgeber die Kreditwürdigkeit des Schuldners, mischt sich aber nicht in die Geschäftstätigkeiten ein. Bei einer AG oder GmbH hingegen stehen einem «Unternehmer» üblich mehrere «Investoren» gegenüber (Private Geldgeber, nicht Institutionen). Die Geldgeber sind erfolgsbeteiligt und können via die Generalversammlung Einfluss nehmen.

Will man einen Landwirtschafts-Betrieb in eine GmbH oder AG überführen, so muss, um die DZ-Berechtigung nicht zu verlieren, der vorwiegende



Juristische Personen in der Landwirtschaft sind verschiedentlich anzutreffen. Bild: aus Internet

Anteil des Kapitals im Besitz der Bewirtschafter bleiben (siehe unten).

Werden andererseits nicht-DZ-berechtigte Tätigkeiten auf einem Betrieb ausgeübt (z.B. Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen auf dem Bauernhof), so kann dieser wirtschaftliche Bereich durch eine JP abgetrennt und rechtlich eigenständig geführt werden. Bei nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten kommt die Gründung einer JP eher in Frage.

Motive zur Gründung einer juristischen Person

Durch das Abtrennen von Geschäftsbereichen kann eine gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit verhindert werden.

Der Geschäftsbereich A (z.B. Landwirtschafts-Betrieb) trägt dann nicht das Risiko des Geschäftsbereiches B (z.B. Lohnunternehmen, Vermarktung, andere Dienstleistungen) mit. Auch andere wirtschaftliche und steuerrechtliche Gründe führen zu Gründungen.

Durch Aufteilen der Geschäftsaktivitäten kann etwa die Mehrwertsteuer-Abrechnung separat geführt werden (Saldomethode oder effektive Abrechnung). Typischerweise kann ein der MWST-Pflicht unterstehender Landwirtschafts-Betrieb (z.B. mit Pferdepension) mit dem einfachen Saldosteuerersatz abrechnen und der separate «Lohnbetrieb» kann die effektive Methode wählen.

Ein maschinenintensives Lohnunternehmen kann die bezahlte Vorsteuer auf den Maschinenkäufen (aktuell 7,7

Prozent) zurückholen. Eventuell kann durch das Aufteilen ein Bereich aus der MWST-Pflicht entlassen werden. (Unterschreitung der Umsatz-Grenze).

Notwendige Schritte bei einer Gründung:

Der Aufwand bei einer Gründung ist nicht vernachlässigbar und kann gegen Fr. 5000.– kosten. Der erste Schritt besteht aus der Ausarbeitung von Statuten (AG, GmbH). Häufig erfolgt die Gründung durch eine Bareinlage auf ein Einlagekonto einer Bank mit Bestätigung. Der seltenere und aufwendigere Weg führt über einen Sacheinlage- oder Sachübernahme-Vertrag mit einem Gründungsbericht. Die Dokumente müssen dann durch eine anerkannte Revisionsstelle geprüft und bestätigt werden. In jedem Fall wird danach am Notariat die «Öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt» der juristischen Person ausgestellt. Mit den Dokumenten kann dann der Eintrag ins Handelsregister angemeldet werden, wobei weitere Dokumente bereitzustellen sind (u.a. die Statuten).



Interview zum Fachteil

Martin & Manuela Schellenberg

Ort: 8181 Höri
Tätigkeit: Landwirtschaft und Lohnunternehmen



«Die Trennung zwischen den zwei Betrieben funktioniert gut und ist übersichtlich.»

Was waren die Überlegungen auf Ihrem Betrieb eine juristische Person (GmbH) zu gründen?

Meine Überlegung eine GmbH zu führen, war die saubere Trennung zwischen meinem Landwirtschaftsbetrieb und dem Lohnunternehmen. So ist zum Beispiel nur das Lohnunternehmen mehrwertsteuerpflichtig.

Welche wirtschaftlichen Aktivitäten betreibt Ihre GmbH? Seit wann? Was wird nicht in der GmbH geführt?

Seit 2001 werden Lohnarbeiten wie Zuckerrüben-/Maissaat, Mähdrusch von sämtlichen Kulturen und die Zuckerrübenerte mit 6-reihigem Selbstfahrer verrichtet.

Die Tierhaltung und der Ackerbau werden nicht in der GmbH geführt.

Hat sich diese Form der Führung eines «Unternehmens» als juristische Person (GmbH) für Sie bewährt? Was waren bisher Vor- und Nachteile?

Die Rechtsform der GmbH hat sich grundsätzlich bewährt! Die Trennung zwischen den zwei Betrieben funktioniert gut und ist übersichtlich.

Nachteilig empfinde ich den grösseren Büroaufwand, der entsteht. Es gibt doch etliche Doppelspurigkeiten in der Bürokratie.

Haben Sie Empfehlungen, die Sie dazu für Ihre Berufskollegen abgeben könnten?

Ich empfehle zuerst genaues Prüfen der Notwendigkeit einer juristischen Person. Vielleicht geht es auch mit einer Nebenrechnung in der betrieblichen Finanzbuchhaltung. ■

Auflösung der Gesellschaft und steuerliche Betrachtungen

Berechtigterweise wird auf die steuerlichen Konsequenzen v.a. bei Auflösung einer JP verwiesen. Die Einbringung in eine Gesellschaft und die Auflösung werden wie ein «Eigentumsübergang» betrachtet. Bereits die Gründung einer Gesellschaft bedeutet im steuerrechtlichen Sinne eine «Zweckentfremdung», womit im Kanton Zürich eine «ergänzende Vermögenssteuer» abgerechnet wird.

Beim späteren Auflösen der JP stellen die zwischenzeitlich gebildeten «stil-

len Reserven» Steuersubstrat dar (Verkauf/Auflösung zu einem höheren Wert als der Buchwert). Der Liquidationsgewinn wird dabei vorerst firmenbesteuert. Danach wird der verbleibende Gewinn als Dividende ausgeschüttet und beim Aktionär oder Halter der Stammanteile der GmbH nochmals beim Einkommen besteuert (Doppelbesteuerung).

Eine in die JP eingebrachte Landw. Liegenschaft kann nur mit erheblichen, steuerlichen Abgaben aufgelöst werden.

■ Markus Zoller

Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Stolze Bauern sein

Das Glas halb voll und nicht halb leer zu betrachten ist gerade im Umfeld der Landwirtschaft nicht immer einfach. Gibt es doch durch den stetigen Preiserfall, den ständig steigenden Anforderungen an Produktion und Label Auflagen, zunehmenden Kontrollintervallen und nicht zuletzt schwierigen Wetterverhältnissen, viele Widerwärtigkeiten.

Wenn man dann von selbsternannten Wirtschaftsprofessoren oder auch vom Bundesrat hören muss, dass die Schweizer Landwirtschaft noch effizienter und kostengünstiger produzieren sollte, um bei liberalisierten Märkten konkurrenzfähige Produktpreise zu realisieren, kann statt Freude Frust einkehren.

Auch wenn ich es zugegebenermassen selber nicht immer als Vorrecht empfinde in der und mit der Natur zu arbeiten, so darf man sich doch immer

«Wir dürfen berechtigten Stolz auf unseren Berufsstand haben.»

wieder an Erlebnissen der Schöpfung freuen. Sei das ein gesundes Kalb, gut riechendes Heu oder auch ein schönes Weizenfeld das sich im Wind bewegt. Solche Momente geben Motivation und durchströmen mich mit Freude.

Meine Frau stellt sich immer als «stolze Bäuerin» vor, und mir wird je länger je mehr bewusst wie wertvoll diese Aussage ist. Wir haben nicht nur einen tollen, interessanten und vielseitigen Beruf, sondern wir dürfen berechtigten Stolz auf unseren Berufsstand haben.

Wir Bauern schaffen nicht virtuelle Werte, wir pflegen die Landschaft und

produzieren hochwertige Lebensmittel die ihren Preis wert sind. Das dürfen und müssen wir immer wieder kommunizieren.

Um das Bewusstsein über den Wert der Landwirtschaft in der Bevölkerung zu erhalten, ist neben Öffentlichkeitsarbeit weiterhin auch die politische Arbeit wichtig. Ganz nach dem Motto «Unser Land, unsere Werte» werde ich im Kantonsrat weiterhin auf die Leistung der Landwirtschaft mit Stolz und Nachdruck hinweisen. ■

Hans Egli
Steinmaur



Anforderungen an eine juristische Person (GmbH, AG) zur Berechtigung von Direktzahlungen

- Die Direktzahlungsbestimmungen schliessen juristischen Personen nicht vom Recht auf Bezug von Direktzahlungen aus. In der dafür relevanten Begriffsverordnung gilt als Bewirtschafter «die natürliche oder juristische Person oder die Personen-Gesellschaft, welche den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet».
- Die Personen, welche als Bewirtschafter des Hofes einer AG auftreten, müssen mindestens 2/3 des Kapitals und der Stimmrechte besitzen. Zudem muss der Buchwert des Pächtervermögens und des Gewerbes (falls die AG Eigentümer

- des Betriebes ist), mindestens 2/3 der Aktiven ausmachen. Bei einer GmbH müssen 3/4 der Kapitals und der Stimmrechte bei den Bewirtschaftern liegen.
- Die weiteren DZ-Begrenzungs-Kriterien (wie Einkommens- und Vermögens-Limiten, Alter oder Ausbildung) können alsdann auf die als Bewirtschafter geltenden Personen angewendet werden, wobei alle Bewirtschafter die Anforderungen erfüllen müssen.
- Zur Anerkennung der Direktzahlungen werden von der zuständigen Behörde diverse Unterlagen einverlangt und geprüft. ■